

LSG-H 68 – Osterwalder Moorgeest

Fundstelle: Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover
Nr. 7/2005 vom 17.11.2005, S. 86

Verordnung zum Schutz des Landschaftsteiles "Osterwalder Moorgeest" (LSG-H 68) in der Stadt Garbsen, der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Gemeinde Wedemark, Landkreis Hannover

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung hat der Kreistag des Landkreises Hannover in seiner Sitzung am 25.2.1997 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Landschaftsschutzgebiet

- (1) Der im Bereich der Stadt Garbsen (Gemarkungen Frielingen, Osterwald U.E., Osterwald O.E. und Heitlingen), der Stadt Neustadt a. Rbge. (Gemarkungen Bordenau, Neustadt a. Rbge. und Otternhagen) und der Gemeinde Wedemark (Gemarkung Resse) liegende Landschaftsteil "Osterwalder Moorgeest" wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ist in einer Karte im Maßstab 1 : 10 000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie kann während der Dienststunden bei der Stadt Garbsen, der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Gemeinde Wedemark sowie dem Landkreis Hannover - Amt für Naturschutz - kostenlos eingesehen werden.
- (3) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 2.786 ha. Davon entfallen auf die Stadt Garbsen 1.814 ha, auf die Stadt Neustadt a. Rbge. 826 ha und auf die Gemeinde Wedemark 146 ha.

§ 2 Charakter und Schutzzweck

- (1) Das Gebiet der "Osterwalder Moorgeest" stellt einen typischen Ausschnitt des Naturraumes "Hannoversche Moorgeest" dar. Die Landschaft in ihrer heutigen Form entstand durch Um- und Ablagerungen der Schmelzwässer in den Erwärmungsphasen nach der letzten Eiszeit vor ca. 10.000 Jahren und wird durch Niederterrassenflächen am Rande des Leinetals geprägt. Die Böden sind besonders durch Grund- und Stauwasser beeinflusst und bestehen aus den dafür charakteristischen Bodentypen.
Waldgesellschaften der frischen bis feuchten Standorte würden der natürlichen Vegetation entsprechen; dies wären insbesondere feuchte Eichen-Buchenwälder sowie teilweise feuchte Buchen-Traubeneichenwälder, bzw. entlang der Auer Erlen-Eichen-Birkenwald. Diese Waldgesellschaften sind heute jedoch größtenteils durch land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen

ersetzt. In einigen Bereichen wechseln diese Flächen kleinräumig, so dass eine vielfältige reich strukturierte Landschaft entstanden ist.

Zahlreiche Tümpel und temporäre Kleingewässer, feuchte Senken, Gräben und die Auter sind Lebensraum für eine vielfältige Tier- und Pflanzenwelt mit zum Teil selten gewordenen Arten.

Die traditionelle Grünlandnutzung mit Hecken, Feldgehölzen, kleineren Laubwäldern und -gebüsch sowie der Randbereich älterer Siedlungsformen, insbesondere die Hagenhufensiedlung nördlich von Osterwald U.E., sind als Lebensraum für Flora und Fauna, und damit für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Eigenart und Schönheit der Landschaft von besonderer Bedeutung. Die landschaftstypische, aber selten gewordene Hagenhufensiedlung mit den schmalen und langgestreckten Flurstücken, auf denen kleinräumig unterschiedliche Nutzungen wechseln, sind als historische Kulturlandschaft von besonders charakteristischer Eigenart zu erhalten.

Die Auter bildet mit ihrem Ufer- und Randbereich ein typisches Fließgewässer dieser naturräumlichen Region. Einschließlich ausgewählter Nebengewässer ist die Auter so zu schützen und zu entwickeln, dass sie unter möglichst naturnahen Bedingungen eine naturraumtypische Arten- und Biotopvielfalt entwickeln kann.

In den Randbereichen des Otternhagener Moores, des Schwarzen Moores und der Auter soll, um die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern und zur Bewahrung des Landschaftsbildes, das vorhandene Grünland erhalten werden. Die Randbereiche der Moore sind als Übergang zu den Hochmooren von besonderer Bedeutung. Ein erhöhter Nährstoffeintrag sowie eine zusätzliche Entwässerung müssen vermieden werden. Außerdem handelt es sich um wichtige Teillebensräume gefährdeter Vogelarten. Das Landschaftsschutzgebiet übernimmt somit eine Pufferfunktion zu den bestehenden Naturschutzgebieten.

Der Bereich "Osterwalder Moorgeest" hat für die ruhige Erholung eine hohe Bedeutung.

Das Gebiet ist durch den Umbruch des Grünlandes sowie durch Entwässerung feuchter Bereiche und Vernichtung der Kleinstrukturen sowie der historischen Kulturlandschaft bedroht. Damit würden nachhaltig sowohl das Landschaftsbild als auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zerstört. Ziel der Schutzgebietsausweisung ist daher, alle vorhandenen, für den Natur- und Landschaftsschutz wertvollen Landschaftsstrukturen in diesem Bereich zu sichern und in ihrer Gesamtheit als Lebensraum zu erhalten.

(2) Schutzzwecke der Verordnung sind:

1. Erhalt des vielfältigen Landschaftsbildes in dem oben beschriebenen Charakter. Dazu zählen:
 - die historische Kulturlandschaft einer Hagenhufensiedlung
 - das vorhandene Grünland
 - die Gewässerläufe und ihre Uferzonen
 - die Gehölzbestände
 - das Bodenrelief.
2. Die Erhaltung und Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes. Dazu zählen:
 - die Sicherung des Talraumes der Auter als natürliches Überschwemmungsgebiet
 - die Erhaltung und Verbesserung der Wasserqualität in den Gewässern
 - der Erhalt der vorhandenen Grünlandflächen
 - die Erhöhung des extensiv genutzten Grünlandanteiles
 - die Entwicklung und Sicherung des Schutzgebietes als Lebensraum für gebietstypische Tier- und Pflanzenarten
 - Erhöhung des Hecken- und Feldgehölzanteiles in den ausgeräumten Ackerflächen
 - Erhöhung des Laubholzanteiles in den Waldflächen
 - Entwicklung von Waldrändern sowie Erhalt und Vermehrung von Weg- und Ackerrainen
 - Erhöhung von Auwaldflächen im Retentionsraum der Auter
3. Der Erhalt der Landschaft für Zwecke der ruhigen Erholung.

§ 3 Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind die folgenden Handlungen verboten, soweit sie nicht nach § 4 erlaubnispflichtig oder nach § 5 freigestellt sind:
- 1) Die Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.);
 - 2) bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn die Maßnahmen keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind. Hierzu zählen insbesondere:
 - a) Gebäude, z. B. Wohnhäuser, Wochenendhäuser, Verkaufsstände, Gerätehütten, Werbeanlagen;
 - b) Einfriedungen aller Art;
 - c) Straßen, Wege, Plätze, Park-, Sport-, Spiel-, Lagerplätze;
 - 3) Wohnwagen oder andere zum Übernachten geeignete Fahrzeuge abzustellen;
 - 4) außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge und Anhänger zu fahren oder abzustellen;
 - 5) die Oberflächengestalt zu verändern, insbesondere durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen; Senken zu beseitigen, Stoffe aller Art einzubringen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen;
 - 6) außerhalb des Waldes Hecken, Bäume oder Gehölze zu schädigen oder zu beseitigen;
 - 7) außerhalb des Waldes in der freien Landschaft andere als standortgerechte und heimische Gehölze anzupflanzen (z. B. Ziergehölze oder Fichten);
 - 8) gärtnerische Kulturen oder Weihnachtsbaumkulturen anzulegen;
 - 9) Waldbestände in andere als standortgerechte natürliche Waldgesellschaften umzuwandeln;
 - 10) über den Gemeinbrauch hinaus oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen; neue Brunnen anzulegen; neue Drainagen zu errichten oder sonstige über den genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen durchzuführen;
 - 11) Gewässer, deren Ufer sowie die Zu- und Abläufe zu schädigen (z. B. durch Stege, die Anlage von Zugängen, zu nahes Bewirtschaften an die Böschungskante heran, Viehabtritte o. ä.);
 - 12) Fischteiche anzulegen oder in bestehende, bisher nicht erwerbsmäßig genutzte Gewässer Fische einzusetzen, die nicht der natürlichen Lebensgemeinschaft entsprechen;
 - 13) die in der Karte durch Schraffur gekennzeichneten feuchten Grünlandflächen in Ackerland umzuwandeln oder aufzuforsten.
- (2) Von diesen Verboten kann die Naturschutzbehörde auf Antrag gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes Befreiung gewähren, wenn
1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
 2. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 4 Erlaubnisvorbehalte

- (1) In dem geschützten Gebiet bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Naturschutzbehörde:
 - 1) Lauf-, Radfahr- und Reitsportveranstaltungen;
 - 2) die Erweiterung landwirtschaftlicher Hofstellen um Wirtschaftsgebäude oder Altenteilerhäuser in unmittelbarer Zuordnung zur vorhandenen Bebauung sowie die Errichtung von Stallungen, die immissionsschutzrechtlichen Regelungen unterliegen;
 - 3) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze im Rahmen von Wissenschaft und Forschung sowie zum Aufsuchen von Bodenschätzen;
 - 4) seismische Messungen;
 - 5) das Anlegen von Biotopen sowie sonstige Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraumes für heimische und gebietstypische Tiere und Pflanzen;
 - 6) außerhalb des Waldes das Beseitigen von nicht heimischen und nichtstandortgerechten Gehölzen sowie das Fällen heimischer und standortgerechter Bäume zur Verwendung im eigenen landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 7) Grundwasser aus oberflächenfernen Schichten zum Zwecke der Feldberegnung zu entnehmen, einschließlich des Erstellens der dazu notwendigen Anlagen;
 - 8) ortsfeste Kabel-, Draht- oder Rohrleitungen zu verlegen oder Masten bzw. Stützen aufzustellen;
 - 9) außerhalb der schraffiert dargestellten Flächen die Umwandlung von Grünland in Ackerland über eine Vegetationsperiode hinaus oder das Aufforsten von Grünland;
 - 10) der Umbruch der schraffiert dargestellten Grünlandflächen zum Zwecke der Neueinsaat.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die geplante Maßnahme nicht geeignet ist, den Charakter des Gebietes zu verändern oder wenn sie dem besonderen Schutzzweck gemäß § 2 der Verordnung nicht zuwiderläuft.
- (3) In den Fällen des § 4 Abs. 1 Nrn. 1, 3, 4 und 6 sowie in den Fällen des § 4 Abs. 1 Nr. 8, soweit es sich um Leitungen für die landwirtschaftliche Feldberegnung handelt, gilt die Erlaubnis als erteilt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Eingang des vollständigen Antrages eine Entscheidung der Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 5 Freistellungen

- (1) Von den Verboten des § 3 Abs. 1 sind die bisherige rechtmäßige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Anspruch bestand, freigestellt bzw. unterliegen nicht den Regelungen des § 4 Abs. 1.
- (2) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken ist freigestellt von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung oder Instandsetzung von ortsüblichen Weidezäunen und ortsüblichen offenen Holzweideunterständen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie saisonbedingte landwirtschaftliche Verkaufsstände handelt.
- (3) Die rechtmäßige Ausübung der Jagd ist von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 sowie vom Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 2, soweit es sich um die Errichtung von Hochsitzen handelt, freigestellt.
- (4) Der fachgerechte Gehölzrückschnitt zur Erhaltung des Lichtraumprofites sowie ordnungsgemäße Pflegemaßnahmen an Hecken in den Monaten Oktober bis Februar sind von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 6 freigestellt.
- (5) Die Unterhaltung und Instandsetzung land- und forstwirtschaftlicher Wege mit dem bisherigen

Material ist von dem Verbot des § 3 Abs. 1 Nr. 5 freigestellt (z.B. können bei unbefestigten Wegen Feldsteine oder Dachziegel ohne Mörtel Verwendung finden, sofern sie mit Sand oder Boden abgedeckt werden).

- (6) Der Betrieb, die Überwachung und Unterhaltung von bestehenden Anlagen und Leitungen zur öffentlichen Ver- und Entsorgung sowie von öffentlichen Verkehrswegen sind von den Verboten dieser Verordnung freigestellt. § 37 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (7) Die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder mit ihr abgestimmten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind freigestellt.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Nr. 1 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes, wer, ohne dass eine Freistellung gemäß § 5 vorliegt, eine Erlaubnis gemäß § 4 Abs. 2 und 3 oder eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig den Regelungen dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Hannover in Kraft.

Hannover, den 4.4.1997

LANDKREIS HANNOVER

Kruse
Landrätin

LS.

Droste
Oberkreisdirektor